

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1962

Nummer 12

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	6. 2. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	79
7810	13. 2. 1962	Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz	80

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,
Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und
Richter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 6. Februar 1962

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) sowie der §§ 11 Abs. 1, 47 und 58 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a“ ersetzt.
- In Satz 2 werden der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und dem Satz folgende Worte angefügt: „sowie die Lehrer an berufsbildenden Schulen, bei denen kraft Gesetzes ein Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 12 a in die Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 a vorgesehen ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nummer 1 werden „A 12“ durch „A 12 a“ und das Wort „Landesbehörden“ durch die Worte „Behörden und Einrichtungen des Landes“ ersetzt.
- In Absatz 1 Nummer 2 werden „A 7“ durch „A 8“ und das Wort „Landesbehörden“ durch die Worte „Behörden und Einrichtungen des Landes“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „der Besoldungsgruppe A 13“ durch die Worte „den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a“ ersetzt und vor den Worten „zu übertragen“ die Worte „und für die Lehrer an berufsbildenden Schulen, bei denen kraft Gesetzes ein Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 12 a in die Besoldungsgruppe A 13 oder A 13 a vorgesehen ist, auf die Regierungspräsidenten“ eingefügt.

3. Hinter § 4 wird als § 4 a eingefügt:

§ 4 a

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 79.

Ausführungsgesetz
zum Grundstückverkehrsgesetz

Vom 13. Februar 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) finden Anwendung auf die Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten, die die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauschér

— GV. NW. 1962 S. 80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)